

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

### 1. Allgemeines

1.1 Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen sind auf alle Lieferungen und Leistungen der COMPOUNDS AG (nachfolgend "CPS") anwendbar, soweit in der schriftlichen Auftragsbestätigung von CPS keine abweichende Regelung getroffen wird. Mit einer Bestellung wird unwiderlegbar angenommen, dass der Besteller von den Bedingungen Kenntnis nehmen konnte und sie akzeptiert hat. Es gelten stets die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen AGB, welche auf der Homepage der CPS publiziert sind. Anders lautende Bedingungen des Bestellers haben keine Gültigkeit, auch wenn auf einer Bestellung auf diese verwiesen wird, ausser CPS hat sie schriftlich akzeptiert.

1.2 Alle Vereinbarungen, Ergänzungen, Änderungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Es ist keine Unterschrift notwendig.

1.3 Angebote ohne Annahmefrist sind unverbindlich.

1.4 Der Vertrag mit dem Besteller kommt durch schriftliche Annahme durch CPS zustande. Die schriftliche Annahme kann auch per E-Mail oder in anderer elektronischer Form erfolgen.

1.5 Allfällige von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Vereinbarungen im schriftlichen Hauptvertrag gehen vor.

1.6 Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser Lieferbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar erweisen, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmungen durch neue, dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommende Bestimmungen ersetzen.

### 2. Umfang der Lieferungen und Leistungen

2.1 Die Lieferungen und Leistungen von CPS sind in der Auftragsbestätigung einschliesslich allfälliger Beilagen zu dieser abschliessend aufgeführt. CPS ist ermächtigt, Änderungen, die zu Verbesserungen führen, vorzunehmen, soweit diese Änderungen keine Preiserhöhung bewirken.

2.2 Eine Mehr- oder Minderlieferung bis zu 10% der Bestellung bleibt vorbehalten.

### 3. Pläne, technische Unterlagen und Werkzeuge

3.1 Mangels anderweitiger Vereinbarung sind Prospekte und Kataloge nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit dies im Einzelfall ausdrücklich zu-gesichert wird.

3.2 Jede Vertragspartei behält alle Rechte an ihren Plänen und technischen Unterlagen, welche sie der anderen Vertragspartei ausgehändigt hat. Die Vertragsparteien vereinbaren Geheimhaltung gegenüber Dritten und werden diese Unterlagen insbesondere nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihnen übergeben worden sind.

3.3 Werkzeuge und Formen aller Art, mit Ausnahme der vom Besteller zur Verfügung gestellten, sind und bleiben in jedem Fall Eigentum von CPS.

3.4 In Bezug auf vom Besteller CPS zur Verfügung gestellten Werkzeuge und Formen sind spezielle Bedingungen zu vereinbaren; Unterhalts- und Pflegekosten gehen in jedem Falle zu Lasten des Bestellers; die Aufbewahrungskosten trägt CPS, maximal jedoch für fünf Jahre nach letzter Auslieferung. CPS hat ein jederzeitiges Rückgaberecht und der Besteller eine entsprechende Rücknahmepflicht. Nimmt der Besteller ein Werkzeug oder eine Form trotz Aufforderung von CPS nicht zurück, kann CPS das Werkzeug bzw. die Form entsorgen oder vernichten.

3.5 CPS steht ein Retentionsrecht an den vom Besteller überlassenen Werkzeugen, Formen, Materialien oder anderweitigen Wertgegenständen zu.

### 4. Vorschriften im Bestimmungsland und Schutz-vorrichtungen

4.1 Der Besteller hat CPS spätestens beim Erhalt der Offerte auf die Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen beziehen. Wenn dies zu Mehrkosten auf Seiten CPS führt, wird CPS vor Ausführung der Bestellung die Offerte entsprechend anpassen.

4.2 Mangels anderweitiger Vereinbarung gemäss Ziff. 4.1 entsprechen die Lieferungen und Leistungen den Vorschriften und Normen am Sitz von CPS. Zusätzliche oder andere einzuhaltende Vorschriften müssten ausdrücklich vereinbart sein (vgl. Ziffer 4.1).

### 5. Preise

Eine angemessene Preisanpassung im Umfang der zusätzlichen Kosten erfolgt, wenn a) die Lieferfrist nachträglich aus einem der in Ziff. 8.1 und 8.2 genannten Gründe verlängert wird, b) Art oder Umfang der vereinbarten Lieferungen oder Leistungen eine Änderung erfahren haben, c) eine Beststellungsänderung erfolgt oder d) die Konstruktion, das Material und/oder die Ausführung Änderungen erfahren, weil die vom Besteller gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen haben oder unvollständig waren. Eine Preisanpassung kann ausschliesslich zu Gunsten der CPS erfolgen.

### 6. Zahlungsbedingungen

6.1 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind die Zahlungen vom Besteller 30 Tage ab Rechnungsdatum netto ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten.

6.2 Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, die CPS nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden

oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferung oder Leistung nicht verunmöglichen.

6.3 Wenn eine Anzahlung, falls sie vereinbart wurde, nicht vertragsgemäss geleistet wird, ist CPS berechtigt, am Vertrag festzuhalten, auf die nachträgliche Leistung zu verzichten oder vom Vertrag zurückzutreten und in allen Fällen Schadenersatz zu verlangen.

6.4 Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an, einen Verzugszins von mindestens 8% p.a. zu entrichten. Die Zahlung von Verzugszinsen befreit den Besteller nicht von seiner Zahlungspflicht, seinen übrigen Vertragspflichten oder seiner Pflicht, Schadenersatz zu leisten.

6.5 Eine Verrechnung gegenseitiger Forderungen aus diesem oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist nur mit anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderung möglich.

### 7. Eigentum und Eigentumsvorbehalt

7.1 Wenn CPS vom Besteller gelieferte oder von CPS im Auftrag des Bestellers beschaffte Materialien gemäss den Vorgaben des Bestellers bearbeitet ("Lohnfertigung"), erwirbt CPS kein Eigentum an diesen Materialien. Werden bei CPS diese Materialien für Lohnfertigung beschädigt oder zerstört und trifft CPS diesbezüglich nachweislich grobes Verschulden, haftet CPS für den entsprechenden Schaden bis zur Maximalhöhe des Auftragswerts.

7.2 Im Übrigen bleibt CPS Eigentümerin ihrer gesamten Lieferungen und Leistungen, bis sie die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat.

7.3 CPS hat das Recht, bei Zahlungsverzug vom Vertrag zurückzutreten und die Lieferung bzw. ihr Eigentum zurückzufordern.

7.4 CPS kann bei Bedarf den Eigentumsvorbehalt in den entsprechenden Registern eintragen lassen. Der Besteller verpflichtet sich, bei der Erfüllung von Formerfordernissen auf erste Aufforderung hin mitzuwirken.

### 8. Lieferfrist

8.1 Eine Lieferfrist ist nur dann verbindlich, wenn sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden ist.

Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten wie Einfuhr- oder Zahlungsbewilligungen eingeholt, allfällige bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und Sicherheiten geleistet sowie die technischen Punkte bereinigt worden sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Besteller abgesandt worden ist.

8.2 Die Lieferfrist beginnt nicht zu laufen bzw. verlängert sich angemessen: a) solange der Besteller seinen Zahlungs- und Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, b) wenn CPS die Angaben, die sie für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht; c) wenn Hindernisse auftreten, die CPS trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihr, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschuss-werden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse; d) wenn der Besteller oder Dritte mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten aus diesem Vertrag oder früheren Aufträgen in Verzug sind, insbesondere wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält. Wird die Lieferung unmöglich, kann CPS vom Vertrag zurücktreten.

8.3 Ist statt einer Lieferfrist ein bestimmter Liefertermin vereinbart, ist dieser gleichbedeutend mit dem letzten Tag einer Lieferfrist; Ziffer 8.1 und 8.2 sind analog anwendbar.

8.4 Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen sowie wenn CPS nach Ziffer 8.2 vom Vertrag zurücktritt, stehen dem Besteller weder Rücktrittsrechte noch andere Ansprüche wie Schadenersatz zu.

### 9. Übergang von Nutzen und Gefahr

9.1 Nutzen und Gefahr gehen bei Lieferverträgen spätestens mit Abgang bzw. Anzeige der Abholbereitschaft der Lieferung ab Werk auf den Besteller über.

9.2 Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die CPS nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglichen für den Versand vor-gesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

### 10. Versand, Transport und Versicherung

10.1 Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Versicherung sind CPS spätestens bei der Bestellung bekannt zu geben. Sofern im Vertrag nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung Ex-Works (Incoterms 2010) auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

10.2 Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.

10.3 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller.

### 11. Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

11.1 CPS prüft die Lieferungen und Leistungen mit eigenüblicher Sorgfalt. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Besteller zu vergüten.

11.2 Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen sofort nach Wareneingang zu prüfen und CPS allfällige Mängel innerhalb einer angemessenen Frist (maximal 10 Tage) schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.

11.3 CPS hat die ihr gemäss Ziffer 11.2 rechtzeitig mitgeteilten Mängel so rasch als möglich zu beheben, und der Besteller hat ihr hierzu Gelegenheit zu geben. Nach der Behebung findet auf Begehren des Bestellers oder von CPS eine Abnahmeprüfung statt.

11.4 Die Lieferung oder Leistung gilt auch dann als genehmigt, sobald der Besteller sie nutzt.

11.5 Wegen Mängeln irgendwelcher Art an Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziffer 11 sowie Ziffer 12 (Gewährleistung) ausdrücklich genannten.

11.6 Diese Bestimmungen in Ziffer 11 kommen auch auf Teillieferungen und Teilleistungen zur Anwendung.

## 12. Gewährleistung

### 12.1 Gewährleistungsfrist.

Die Gewährleistungsfrist beträgt ohne abweichende Vereinbarung 12 Monate. Gilt für eine Lieferung (z.B. eine Mischung) eine kürzere Haltbarkeitsfrist, entspricht die Gewährleistungsfrist dieser Haltbarkeitsfrist. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem vereinbarten Termin für Abgang oder mit der Anzeige der Versand- bzw. Abholbereitschaft der Lieferung ab Werk.

### 12.2 Gewährleistung für Mängel

#### 12.2.1 Gewährleistung für Mängel in Material, Konstruktion und Ausführung.

CPS verpflichtet sich unter Ausschluss sämtlicher anderer Ansprüche, alle Teile der Lieferungen von CPS, die nachgewiesenermassen infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach ihrer Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum von CPS. CPS trägt die in ihrem Werk anfallenden Kosten der Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung. Gelingt diese Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht oder nur teilweise, hat der Besteller Anspruch auf eine angemessene Herabsetzung des Preises.

12.2.2 Im Zusammenhang mit der Lohnfertigung (vgl. Ziff. 7.1) gewährleistet CPS einzig die sorgfältige Bearbeitung der betreffenden Materialien gemäss den schriftlichen Vorgaben des Bestellers. CPS überprüft diese Vorgaben nicht und übernimmt keine Gewähr betreffend die Materialien. Der Besteller ist für diese allein verantwortlich. CPS verpflichtet sich unter Ausschluss sämtlicher anderer Ansprüche, alle Leistungen von CPS, die nachgewiesenermassen infolge mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach ihrer Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Gelingt diese Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht oder nur teilweise, hat der Besteller Anspruch auf eine angemessene Herabsetzung des Preises.

#### 12.2.3 Gewährleistung für zugesicherte Eigenschaften.

Eine Gewährleistung für zugesicherte Eigenschaften besteht nur für jene Eigenschaften, welche in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als zugesichert bezeichnet worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist nach Ziffer 12.1, es sei denn, dass eine längere Frist zugesichert wurde. Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat CPS das Recht darauf, Nachbesserungsarbeiten durchzuführen oder Ersatz zu liefern. Hierzu hat der Besteller CPS die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Gelingt diese Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht oder nur teilweise, hat der Besteller Anspruch auf eine angemessene Herabsetzung des Preises.

#### 12.2.4 Gewährleistung für Materiallieferungen und Leistungen von Unterpelieferanten oder vom Besteller.

Für Materiallieferungen und Leistungen von Unterpelieferanten, die vom Besteller vorgeschrieben werden, sowie vom Besteller selber, übernimmt CPS keine Gewährleistung. Mängel, welche auf solche Materiallieferungen oder Leistungen zurückzuführen sind, sind vom Besteller zu tragen. Allfällige Gewährleistungsrechte gegenüber dem Unterpelieferanten tritt CPS dem Besteller ab.

### 12.3 Voraussetzungen für die Geltendmachung von Mängel-rechten

Jede Gewährleistung von CPS setzt voraus, dass der Besteller den Mangel unverzüglich CPS schriftlich meldet (vgl. Ziff. 11.2).

Der Besteller muss die Regeln von CPS betreffend Warenretouren unter Gewährleistung oder für Reparatur befolgen (Repair and Replacement Procedure). Kosten des Ersatzes und der Nachbesserung ausserhalb des Werks von CPS sind vom Besteller zu tragen.

### 12.4 Ausschlüsse von der Gewährleistung und Haftung für Mängel.

CPS übernimmt keine Gewährleistung für vorausgesetzte Eigenschaften oder für eine Eignung der gelieferten Produkte für einen bestimmten Einsatz- oder Verwendungszweck.

Von der Gewährleistung und Haftung sind Mängel und Schäden an den von CPS gelieferten Produkten ausgeschlossen, die nachgewiesenermassen nicht von CPS zu verantworten sind, wie z.B. Schäden infolge Abnutzung (wie durch Brüche und allgemeine Abnutzung wie auch durch Überlastung, Witterungsverhältnisse, Luftverschmutzung, EMV), ungeeigneter Lagerung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, Interferenzen mit anderen Produkten, Systemen oder Dienstleistungen, Weisungen oder unzulänglicher Vorgaben des Bestellers sowie infolge anderer Gründe, die CPS nicht zu vertreten hat.

Die Gewährleistung entfällt sodann, wenn der Besteller oder ein Dritter unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen vornimmt oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend geeignete Massnahmen zur Schaden-minderung trifft und CPS Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

### 12.5 Ausschliesslichkeit der Gewährleistungsansprüche.

Die Rechte des Bestellers bei Mängeln und Fehlen zugesicherter Eigenschaften sind auf die Rechte gemäss dieser Ziffer 12 beschränkt. Weitere Mängelrechte werden ausdrücklich wegbedungen. Insbesondere hat der Besteller keinen Anspruch auf Wandlung.

12.6 Die Gewährleistungsrechte und -einreden können Dritten ohne vorherige schriftliche Genehmigung von CPS nicht übertragen werden.

## 13. Haftung

13.1 Alle Schadenersatzansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt folglich nicht für Schäden, die nachweislich durch rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von CPS verursacht wurden. Jedoch gilt sie auch für durch rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen verursachte Schäden.

13.2 In jedem Fall haftet CPS gegenüber dem Besteller maximal bis zum Vertragswert der gelieferten und mangelhaften Produkte bzw. der in Rechnung gestellten Leistungen.

13.3 Jede weitergehende vertragliche oder ausservertragliche Haftung, insbesondere für direkte, indirekte oder Mangel-folgeschäden, wird soweit gesetzlich zulässig wegbedungen.

## 14. Rücknahme von Verpackungsmaterial und Entsorgung

Es besteht kein Anspruch des Bestellers auf Rücknahme von Verpackungsmaterial oder auf Entsorgung von durch CPS gelieferten Produkten.

## 15. Rückgriffsrecht von CPS

Werden durch Lieferungen und Leistungen des Bestellers oder andere Handlungen oder Unterlassungen des Bestellers oder seiner Hilfspersonen Personen verletzt, Sachen Dritter beschädigt oder entstehen andere Schäden und wird aus diesem Grunde CPS in Anspruch genommen, hat der Besteller CPS gegen diesen Anspruch auf seine Kosten zu verteidigen und CPS schadlos halten.

## 16. Gerichtsstand und anwendbares Recht

16.1 Gerichtsstand und Erfüllungsort für den Besteller und CPS ist der Firmensitz der COMPOUNDS AG. CPS ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an dessen Sitz zu belangen.

16.2 Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Abkommens vom 11. April 1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

## 17. Übersetzung

Falls Differenzen zwischen dem englischen und deutschen Text bestehen würden, ist ausschliesslich der deutsche Text massgebend.

Pfäffikon, im Oktober 2019.